OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154382/2/RW

Datum:
Linz, 27. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kematen am Innbach vom 09.08.2024 GZ: 6120-2/2024-003, betreffend einen straßenrechtlichen Beseitigungsauftrag

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kematen am Innbach vom 09.08.2024, GZ: 6120-2/2024-003, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem bekämpften Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kematen am Innbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 09.08.2024, GZ: 6120-2/2024-003 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgetragen, die auf der Parzelle aaa gepflanzten Bäume der Gattung Quercus rubra – (Amerikanische) Roteiche aus einem Abstandsbereich von 4 Meter zur öffentlichen Verkehrsfläche im Norden binnen einer Monatsfrist ab Rechtskraft des Bescheides zu entfernen.

In der Begründung zum bekämpften Bescheid hält die belangte Behörde fest, die Fachbegutachtung einer unabhängigen Stelle habe ergeben, dass durch die Wurzeltätigkeit dieser Baumgattung im derzeitigen Abstand zur Verkehrsanlage eine Beschädigung selbiger zu erwarten sei. Zur Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Gemeinde als Straßenerhalterin sei im Sinne der Gefahrenabwehr spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. In der rechtzeitig von der rechtsfreundlichen Vertreterin des Bf am 13.09.2024 beim Marktgemeindeamt Kematen am Innbach eingebrachten Beschwerde wird vorgebracht, dass der Bf in seinem subjektiven Recht auf Eigentum verletzt werde. Vor allem sei es nicht richtig, dass die Wurzeltätigkeit der Roteiche Beschädigungen an der Verkehrsanlage erwarten ließe. Aktuell bestehe keine Beschädigung der Verkehrsanlage und sei ein Entfernungsauftrag ohne konkrete Gefährdung rechtswidrig. Das Grundstück des Bf würde sich darüber hinaus nicht im Ortsgebiet befinden. Auch aus diesem Grund sei der Bürgermeister der Gemeinde Kematen am Innbach nicht berechtigt, die Entfernung der gepflanzten Bäume anzuordnen. Der Bescheid der belangten Behörde lasse ohnehin nicht erkennen, auf welcher Rechtsgrundlage der schwerwiegende Eingriff in das Eigentumsrecht des Bf basiere.

I.3. Mit Schreiben vom 05.12.2024 eingelangt am 27.12.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

Im Vorlageschreiben wird von der belangten Behörde zusammenfassend vorgebracht, dass ein Sachverständigengutachten zur Bescheiderlassung geführt habe. Am 20.08.2024 habe nach der Zustellung des gegenständlichen Bescheides zwischen dem Bürgermeister und dem Bf ein Telefonat stattgefunden, in welchem dem Bf aufgrund seiner Reklamation zugesagt worden sei, dass das Bankett der

öffentlichen Straße, die an das Grundstück des Bf angrenze, besichtigt und saniert werde, damit bei Regen der Schotter nicht mehr auf die Wiese des Bf gespült werde. Der Bf habe sich unter der Bedingung, dass die versprochene Straßensanierung erfolgt sei, bereit erklärt, seine Bäume zu entfernen. Der Inhalt dieses Telefonates werde von Seiten der Gemeinde nicht als Rechtsmittelverzicht gedeutet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Einsichtnahme in die vorgelegten Schriftsätze und durch Beischaffung eines Grundbuchauszuges vom Grundstück Nr aaa inneliegend in der EZ bbb, der KG ccc C__, sowie eines Grundbuchauszuges vom Grundstück Nr. ddd inneliegend in der EZ eee, der KG ccc C__ und Anfertigung eines Doris Auszuges auf dem die Lage dieser beiden Grundstücke dargestellt ist.

I.5. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war, konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen.

II. Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf ist Alleineigentümer des außerhalb des Ortsgebietes liegenden Grundstücks Nr aaa inneliegend in der EZ bbb, der KG ccc C__. Das Grundstück des Bf grenzt im Norden, an die auf dem Grundstück Nr. ddd neu errichtete öffentliche Erschließungsstraße der Gemeinde Kematen am Innbach, an. Vor der Neuerrichtung der Erschließungsstraße hat die Gemeinde Kematen am Innbach ein Fachgutachten bei Frau Dipl.- Ing Dr. D__ in Auftrag gegeben, das beurteilen sollte, ob aufgrund der auf dem Grundstück Nr aaa angepflanzten Baumreihe die Gefahr besteht, dass diese die Erschließungsstraße beschädigt. In diesem Sachverständigengutachten für Landschaftsgestaltung, Bodenschutz & Landschaftspflege (Landschaftsökologie), Ökologie und Naturschutz wurde festgestellt, dass nördlich auf dem in Rede stehenden Grundstück des Bf in einem Abstand von rund 50 cm zur Grenze des Grundstückes Nr. ddd, eine Reihe von 70 Eichen mit einem Abstand zwischen den Bäumen von rund 1 Meter gepflanzt wurde. Es handelt sich um Bäume der Gattung Quercus rubra – (Amerikanische) Roteiche.

II.2. Das Ergebnis dieses Gutachtens nahm die belangte Behörde zum Anlass von Amts wegen einen Beseitigungsauftrag zu erlassen. Einen Antrag der Straßenverwaltung, der auf die Beseitigung der Eichen gerichtet ist, gibt es nicht.

II.3. Mit dem bekämpften Bescheid vom 09.08.2024, GZ: 6120-2/2024-003 wurde dem Bf aufgetragen, die auf der Parzelle Nr. aaa inneliegend in der EZ bbb, der KG ccc C__ gepflanzten Bäume der Gattung Quercus rubra – (Amerikanische) Roteiche aus einem Abstandsbereich von 4 Meter zur öffentlichen Verkehrsfläche im Norden binnen einer Monatsfrist ab Rechtskraft des Bescheides zu entfernen. Die Begründung des bekämpften Bescheides nennt zwar die materielle Rechtgrundlage, auf die der Beseitigungsauftrag gestützt wird, nicht, diese führt aber explizit an, dass die Gemeinde als Straßenerhalterin im Sinne der Gefahrenabwehr spruchgemäß zu entscheiden hatte. Darüber hinaus steht auch in der Präambel des Bescheides vom 09.08.2024, dass die belangte Behörde in Wahrnehmung des Auftrages der Gemeinde als Straßenerhalterin entscheidet.

II.4. Nachdem der gegenständliche Bescheid der belangten Behörde dem Bf bereits zugestellt worden ist, rief der Bf den Bürgermeister der Gemeinde Kematen am Innbach am 20.08.2024 an und reklamierte, dass der Schotter vom Bankett der öffentlichen Straße, die an sein Grundstück angrenzt, bei Regen in seine Wiese hineingespült wird. Der Bürgermeister der Gemeinde Kematen am Innbach sicherte daraufhin in diesem Telefonat zu, dass das Straßenbankett durch die Firma E__ besichtigt und saniert wird. Der Bf erklärte sich daraufhin bereit, nach erfolgter Straßensanierung seine Bäume zu entfernen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Den Inhalt des Telefonates zwischen dem Bf und dem Bürgermeister vom 20.08.2024 hat der Bürgermeister in einem Aktenvermerk zusammengefasst. Aufbauend auf diesen Aktenvermerk konnte die entsprechende Feststellung getroffen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Als Rechtsgrundlage kommt für den Beseitigungsauftrag, der das Materiengesetz auf welches sich der Beseitigungsauftrag stützt, nicht nennt, nur der § 19 des Oö. Straßengesetz 1991 LGBl.Nr. 84/1991 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 13/2024 in Betracht.

Dieser normiert:

„§ 19
Bäume und benachbarte Waldungen

(1) Einzelne Bäume, Baumreihen und Sträucher dürfen neben öffentlichen Straßen mit Ausnahme von Verkehrsflächen nach § 8 Abs. 2 Z 3 im Ortsgebiet (§ 2 Abs. 1 Z 15 Straßenverkehrsordnung 1960) nur in einem Abstand von einem Meter, außerhalb des Ortsgebietes nur in einem Abstand von drei Metern zum Straßenrand gepflanzt werden. Eine Unterschreitung dieser Abstände ist mit Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Die Behörde kann mit Bescheid **über Antrag der Straßenverwaltung** dem Eigentümer die Beseitigung von entgegen dieser Vorschrift vorgenommenen Neupflanzungen auftragen. *(Anm: LGBl.Nr. 111/1993, 82/1997)*

(2) Wenn dies für die Benützbarkeit der Straße erforderlich ist, kann die Behörde über **Antrag der Straßenverwaltung** anordnen, daß der an eine Verkehrsfläche des Landes angrenzende Wald bis zu einer Breite von vier Metern, gemessen vom Straßenrand, gegen angemessene Entschädigung - unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften hiefür erforderlichen Bewilligungen - zu schlägern, auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften ist. *(Anm: LGBl.Nr. 13/2024)*"

IV.2. Nach dem festgestellten Sachverhalt war der Anlass für den mit dem bekämpften Bescheid verfügten Beseitigungsauftrag, das Ergebnis des von der Gemeinde Kematen am Innbach eingeholten Gutachtens aus dem Fachbereich für Landschaftsgestaltung, Bodenschutz & Landschaftspflege (Landschaftsökologie), Ökologie und Naturschutz. Der bekämpften Entscheidung der belangten Behörde liegt kein Antrag der Straßenverwaltung zugrunde, vielmehr entschied die belangte Behörde in Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenerhalters.

Somit wurde von der belangten Behörde die Beseitigung der angepflanzten Bäume der Gattung Quercus rubra- (Amerikanische) Roteiche ohne Vorliegen eines allerdings erforderlichen Antrages der Straßenverwaltung (§ 19 Abs. 1 letzter Satz Oö. Straßengesetz oder § 19 Abs. 2 Oö. Straßengesetz) erlassen.

Erlässt die Behörde einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt ohne diesbezüglichen Antrag, so nimmt sie eine Entscheidungskompetenz in Anspruch, die ihr nicht zusteht. Sie verletzt damit nicht nur das einfache Gesetz, sondern auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht^{5} [2014] Rz 116 uHa VfSlg 11.502/1987; VwGH 25.9.2002, 2000/12/0315; 23.2.2006, 2005/16/0243, VwGH vom 20.09.2012, 2011/07/0149).

Auf einfachgesetzlicher Ebene verletzt die belangte Behörde das Recht auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung, weil dem Bürgermeister der Gemeinde Kematen am Innbach die Grundlage (= verfahrenseinleitender Antrag der Straßenverwaltung) für eine Sachentscheidung fehlte (VwGH vom 25.04.2003, 2003/12/0032, VwGH vom 25.9.2002, 2000/12/0315; VwGH vom 14.6.2012, 2008/10/0343).

Diese Verletzung der Behördenzuständigkeit war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – unabhängig vom Parteienvorbringen – gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen aufzugreifen und führt zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde (VwGH vom 23.02.1996, 93/17/0200). Dies entspricht auch der bestehenden Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (siehe die Entscheidungen vom 4.1.2016, LVwG-150631/6/WP sowie vom 3.3.2017, LVwG-151026/11/AL).

Dem Bürgermeister der Gemeinde Kematen am Innbach kommt die erstinstanzliche Zuständigkeit als Straßenbehörde nach § 3 Abs 1 lit a Oö. Straßengesetz 1991, sowie zugleich auch als „Straßenverwaltung" iSd § 12 Oö. Straßengesetz 1991 zu. Gerade diese behördliche „Personalunion", die hier dem Bürgermeister der Gemeinde Kematen am Innbach zuteil wird, erfordert aber eine ganz besondere formaljuristische Vorgehensweise. So muss die Tätigkeit ein und desselben Organwalters in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen streng abgrenzbar und nachvollziehbar zuordenbar sein. Umso mehr muss gerade auch der hier vertretene formalistische Ansatz, dass ein antragsbedürftiger Beseitigungsbescheid nach § 19 Abs 1 letzter Satz Oö. Straßengesetz 1991, nicht ohne entsprechenden Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde erlassen werden darf, streng eingehalten werden. Zuständigkeitsmäßige Verflechtungen desselben Organwalters in Bereichen wie dem vorliegenden können nur durch streng definiertes und klar trennbares Handeln der einschreitenden Staatsorgane unter jeweiliger Zuordenbarkeit zu den einzelnen Zuständigkeitsbereichen legitimiert sein (siehe dazu auch LVwG-151026/11/AL).

IV.3. Der objektive Erklärungswert, der im Sachverhalt festgestellten vom Bf im Telefonat mit dem Bürgermeister am 20.08.2024 erklärten Bereitschaft, nach erfolgter Straßensanierung seine Bäume zu entfernen, ist, wovon auch die belangte Behörde richtigerweise ausgeht, nicht als Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen den nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde auszulegen.

Aus allen diesen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner